Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1967

29. 06. 78

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Neunte Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Abweichung von Artikel 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 über die Mehrwertsteuer)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Sechsten Richtlinie, mit der eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer festgelegt wird [1]),

in Kenntnis des Vorschlags für eine Neunte Richtlinie, mit der das Datum des Inkrafttretens der Sechsten Richtlinie für bestimmte Mitgliedstaaten geändert wird (Dok. 155/78),

in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (Dok. 168/78) —

1. weist darauf hin, daß gemäß dem von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Beschluß vom 21. April 1970 das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ab 1. Januar 1975 hätte angewandt werden müssen;

2. weist ferner darauf hin, daß gemäß der vom Rat am 17. Mai einstimmig angenommenen Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer (Artikel 1) die Mitgliedstaaten „die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften" erlassen, „damit die Anpassungsvorschriften so bald wie möglich, spätestens am 1. Januar 1978, in Kraft treten";

3. stellt fest, daß die Verletzung von Artikel 1 der Sechsten Richtlinie über die Mehrwertsteuer durch bestimmte Mitgliedstaaten nicht nur die Inkraftsetzung des vollständigen Systems der gemeinschaftseigenen Mittel um ein Jahr verzögert, sondern auch im Steuersystem dieser Staaten eine unklare Rechtslage geschaffen hat;

---

1) ABl. EG Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. ist der Auffassung, daß die Ausnahmeregelung nicht erneuerbar sein und die zwischen dem 1. Januar 1978 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neunten Richtlinie erworbenen Rechte der Steuerpflichtigen nicht berühren darf;

5. fordert die Kommission auf, das in Artikel 169 (Verstoß eines Mitgliedstaats gegen eine ihm obliegende Verpflichtung) vorgesehene Verfahren gegen jeden Mitgliedstaat einzuleiten, der sich am 1. Januar 1979 in einer Situation des Verstoßes gegen die Sechste und Neunte Richtlinie befindet;

6. erteilt der Kommission den offiziellen Auftrag, eine ausführliche Bilanz der Fortschritte bei den einzelstaatlichen Maßnahmen zur Anwendung der Sechsten Richtlinie in den betreffenden Mitgliedstaaten aufzustellen und ihm diese Bilanz auf der Juli-Tagung 1978 vorzulegen;

7. behält sich vor, die Einleitung des Konzertierungsverfahrens zu verlangen, falls der Rat von dieser Stellungnahme abzuweichen gedenkt;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der betreffenden Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00262509 – vom 27. Juni 1978.